

(2) Die Werkleiter der VEB haben bis zum 14. Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats einen Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan — nach Monaten untergliedert — auszuarbeiten und dem Generaldirektor der VVB zur Bestätigung vorzulegen. Eine Ausfertigung des Vorschlages für den operativen Quartalskreditplan ist der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank zu übergeben.

(3) Grundlage der Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne ist die effektive Entwicklung der materiellen und finanziellen Kennziffern und die z. Z. der Ausarbeitung effektiv vorhandene Kreditinanspruchnahme sowie die in der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplans festgelegte Zielsetzung. Mit den operativen Quartalskreditplänen sind durch die VEB solche Maßnahmen festzulegen, die die im Jahreskreditplan festgelegte Reduzierung der planwidrigen Kredite sichern.

(4) In dem Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan können planmäßige Kredite, die über die in der Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegte Höhe hinausgehen, aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß diese Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen benötigt werden.

(5) Der operative Quartalskreditplan ist zusammen mit dem Quartalskassenplan aufzustellen. Bei Abweichungen von der im Jahreskreditplan und seiner Quartalsaufteilung festgelegten Entwicklung ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung der geplanten Entwicklung bereits eingeleitet wurden und welche noch eingeleitet werden müssen.

§ 4

Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne der VVB

(1) Die VVB haben die Vorschläge für die operativen Quartalskreditpläne der VEB, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der in der Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegten Reduzierung der planwidrigen Kredite zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die operativen Quartalskreditpläne zu korrigieren und den VEB entsprechende Auflagen, zu erteilen, wenn die in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze für die Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne nicht eingehalten, die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielsetzung aufgestellt bzw. zur Einhaltung dieser Zielstellung keine ausreichenden Maßnahmen eingeleitet wurden.

(2) Die VVB haben auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 überprüften Vorschläge der operativen Quartalskreditpläne der VEB und der vorgesehenen Inanspruchnahme der Kredite durch die VVB bis zum 20. Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats einen Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan der VVB — nach Monaten untergliedert — auszuarbeiten. Die operativen Quartalskreditpläne der VVB umfassen die gemäß § 3 Abs. 1 von den VEB zu planenden Kredite und die Kredite, die die VVB selbst in Anspruch nehmen. Der Generaldirektor der VVB hat dem Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank diesen operativen Quartalskreditplanvorschlag zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der Generaldirektor der VVB ist verantwortlich dafür, daß die dem Direktor der Industrie-Bank-

filiale der Deutschen Notenbank zur Bestätigung vorgelegten operativen Quartalskreditpläne

- a) nur solche über den Jahreskreditplan hinausgehende planmäßige Kredite enthalten, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen benötigt werden (in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates),
- b) planwidrige Kredite nur bis zu der Höhe enthalten, die im Jahreskreditplan der VVB festgelegt sind.

(4) Die operativen Quartalskreditpläne sind zusammen mit den Quartalskassenplänen aufzustellen. Die in diesen Plänen festgelegte Entwicklung ist auf der Grundlage der materiellen Aufgaben und Ziele zu begründen und jnit Vorschlägen für durchzuführende Maßnahmen und zur Sicherung der geplanten Entwicklung zu versehen, wenn dieser Plan von der im Jahreskreditplan und seiner Quartalsaufteilung festgelegten Entwicklung abweicht.

§ 5

Bestätigung der operativen Quartalskreditpläne

(1) Die Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank haben unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Finanzkontrolle die Vorschläge für die operativen Quartalskreditpläne der VVB hinsichtlich der Übereinstimmung mit der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze zu überprüfen.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen und, die Zielsetzung des bestätigten Jahreskreditplanes einschließlich seiner Quartalsaufteilung gesichert sind, so bestätigt der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank den operativen Quartalskreditplan der VVB.

(3) Übersteigt der im Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan enthaltene Kreditbedarf die in der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegte Entwicklung der planmäßigen Kredite, so ist der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank berechtigt, den operativen Quartalskreditplan zu bestätigen, wenn die planmäßigen Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen benötigt werden. Darüber hinaus kann die Deutsche Notenbank solche zusätzlichen planmäßigen Kredite auch dann ausreichen, wenn diese im operativen Quartalskreditplan noch nicht berücksichtigt werden konnten.

(4) Sofern im Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan der VVB Überschreitungen der planwidrigen Kredite zu der in der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegten Entwicklung enthalten sind, die (trotz der bereits eingeleiteten und noch vorgesehenen Maßnahmen) auch zu einer Überschreitung der im Jahreskreditplan per 31. Dezember festgelegten planwidrigen Kredite führt, so ist der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank nicht berechtigt, den operativen Quartalskreditplan der VVB zu bestätigen. In diesem Fall hat der Generaldirektor der VVB dem Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates seinen Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan mit der Stellungnahme des Direktors der Industrie-